

Informationen für Referendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit

Aufnahme ins Referendariat:

Eine bestehende Schwangerschaft stellt keinen Grund dar, die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zu verwehren. Denn bis zum Beginn des Mutterschutzes unterliegt die Ausbildung keinen Beschränkungen und kann theoretisch bis zum voraussichtlichen Entbindungstermin fortgesetzt werden, § 10 Abs. 3 iVm § 42 LBG iVm § 1 Abs. 2 MuSchV. Unklarheiten ergeben sich aber in den Fällen, in denen die voraussichtlichen Mutterschutzzeiten mit dem Einstellungszeitpunkt zusammenfallen. In diesen Fällen ist es wahrscheinlich, dass eine Frau nach Übung des Referats für Referendarangelegenheiten zu einem späteren Zeitpunkt ein Ausbildungsplatzangebot erhält; vermutlich aus wirtschaftlichen Erwägungen zugunsten des Landes Berlin und wegen der knappen Ausbildungsplätze, aber auf Kosten der jeweiligen Frauen. Wer also vor Einstellung angibt, schwanger zu sein, muss damit rechnen, eventuell nicht in den Vorbereitungsdienst aufgenommen zu werden.

Mutterschutz und Sonderurlaub:

Dem Referat für Referendarangelegenheiten ist **unverzüglich mitzuteilen, dass eine Schwangerschaft besteht** und wann der berechnete Geburtstermin ist. Hierfür muss die Referendarin entweder den Mutterpass oder eine ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung vorlegen. Die Geburt des Kindes ist dem Referat für Referendarangelegenheiten unter Beifügung einer Geburtsurkunde anzuzeigen.

Sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin **muss nicht**, acht Wochen nach der Geburt **darf** aufgrund der Mutterschutzverordnung **nicht** gearbeitet werden (§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs.1 MuSchV).

Nach den Grundsätzen der Fürsorge- und Schutzpflichten des § 42 LBG wird eine schwangere Referendarin im erforderlichenfalls notwendigen Umfang zur Durchführung der **Untersuchungen** im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft **freigestellt**. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

Aus Anlass der Niederkunft der Partnerin können **Väter einen Tag Sonderurlaub** auf Antrag bewilligt bekommen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Ausführungsvorschriften über den Urlaub der Beamten und Richter aus besonderen Anlässen).

Bei schwerer **Erkrankung Angehöriger im Haushalt** gibt es einen Tag Sonderurlaub im Jahr, bei **Krankheit von Kindern bis zu 12 Jahren** gibt es pro Kind 10 Tage Sonderurlaub im Jahr, höchstens 25 Tage für alle Kinder zusammen. Bei tatsächlich Alleinerziehenden (Versicherung gegenüber dem Referat für Referendarangelegenheiten nötig) werden 20 Tage pro Kind bzw. höchstens 50 Tage insgesamt gewährt.

Elterngeld und Elternzeit:

Durch die Einführung des Elterngeldes hat sich auch für Referendarinnen und Referendare einiges geändert, deren Kinder nach dem 31.12.2006 geboren wurden.

Elterngeld bekommt derjenige Elternteil, der aufgrund der Betreuung des neugeborenen Kindes kein Einkommen hat. Die Bezugszeit des Elterngeldes richtet sich danach, wie die Eltern Elternzeit nehmen. Insgesamt kann das Elterngeld über **14 Monate** hinweg genommen werden, sofern auch der zweite Partner wenigstens 2 Monate der Elternzeit nimmt. Anderenfalls beträgt die Bezugszeit 12 Monate. Diese Zeit kann entweder nacheinander, oder aber auch gleichzeitig genommen werden. Die Eltern können sie- mit Ausnahme der 2 Monate die der andere Elternteil nehmen muss- frei untereinander aufteilen. Alleinerziehende können das Geld die gesamten 14 Monate beziehen.

Das Elterngeld entspricht **67% des aufgrund der Betreuung wegfallenden Nettogehalts**. Die Höhe des Elterngeldes berechnet sich nach dem Nettogehalt der letzten 12 Monate vor der Geburt. Darauf werden Geldleistungen wie beispielsweise Stipendien und ähnliche Zuschüsse nicht angerechnet. Der Prozentsatz von 67% erhöht sich um 0,1% für alle 2 €, die das Nettogehalt unter der Geringverdienergrenze von 1000 € liegt.

Für eine Referendarin, die Elterngeld bekommt nachdem sie bereits 12 Monate Referendarin gewesen ist, ergibt sich danach folgendes Rechenbeispiel:

Beträgt das vorherige Nettogehalt 780 € ergibt sich (aufgrund der Differenz von 220 € zu 1000€) eine Erhöhung des Prozentsatzes um 11%, so dass sich dann ein Elterngeld von 608,40 € für die jeweilige Referendarin ergibt.

Für Referendarinnen, die bereits zum Anfang des Referendariats ein Kind bekommen und vorher kein Nettogehalt hatten, kann diese Rechnung unter Umständen wesentlich negativer ausfallen. Dann kann es eventuell auch nur zur Zahlung des Minimalatzes von 300 € im Monat kommen.

Allerdings ist auch zu bedenken, dass während der nachgeburtlichen Schutzfrist (8 Wochen nach der Geburt) die Unterhaltsbeihilfe fortgezahlt wird und diese voll auf das Elterngeld angerechnet wird.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld pauschal um 300 € pro Mehrling. Referendare und Referendarinnen, die bereits Eltern sind sollten bedenken, dass es bei der Berechnung des Elterngeldes für Geschwisterkinder einen Geschwisterbonus gibt.

Die Beantragung des Elterngeldes muss spätestens sieben Wochen vor ihrem geplanten Beginn angemeldet werden. Dies geschieht in Berlin bei den jeweiligen Bezirksamtern.

Elternzeit kann bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes in Anspruch genommen werden (§ 1 Abs. 2 EltZV). Um Elternzeit zu nehmen muss ein Dienstverhältnis bestehen. Sie kann (mit Zustimmung der Ausbildungsbehörde unter Berücksichtigung des Ausbildungsverlaufs) für einzelne Monate oder auch Wochen genommen werden. Sie kann auch von den Vätern genommen werden und zwar auch bereits dann, wenn die Mutter sich noch im Mutterschutz befindet.

Für die Beantragung der Elternzeit gelten die gleichen Formalitäten wie beim Elterngeld. Der Antrag ist an das Referat für Referendangelegenheiten zu richten. Die Elternzeit muss zunächst für einen konkreten Zeitraum beantragt werden, kann jedoch jederzeit auf Antrag verlängert oder verkürzt werden.

Während der Elternzeit ist man bei seiner gesetzlichen Krankenversicherung beitragsfrei versichert ist. Nimmt ein männlicher Referendar Elternzeit, zahlt das Kammergericht als Arbeitgeber noch einen Monat lang die Krankenversicherung.

Es gibt seitens der Ausbildungsbehörde keine grundsätzlichen Grenzen der Bewilligung von

Elternzeit auch bei kurzer Restdienstzeit. Ein diesbezüglicher Antrag sollte im Lichte des § 16 Abs. 2 JAG spätestens zwei Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gestellt werden.

Kindergeld:

Das Kindergeld wird einkommensunabhängig nach der Anzahl der Kinder gestaffelt gezahlt und beträgt für das erste, zweite und dritte Kind 154 € monatlich und für das vierte und weitere Kinder 179 € monatlich.

Kindergeld wird für Kinder bis zum 18. Lebensjahr gezahlt, für Kinder in der Ausbildung bis zum 25. Lebensjahr und für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr. Das Kindergeld für ein Kind über 18 Jahre entfällt bei eigenem Kindeseinkommen ab 7.680 €. Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Einfluss der Fehlzeiten auf die Stationen:

Ein Referendariat auf Teilzeitbasis gibt es nicht. Es gibt **keine offiziellen Möglichkeiten**, während der Elternzeit an Arbeitsgemeinschaften und Klausuren teilzunehmen. Eine Nachfrage bei den entsprechenden AG-LeiterInnen kann jedoch nicht schaden. Die Zuweisung vom Kammergericht zum Beispiel zur Staatsanwaltschaft oder zur Senatsverwaltung für Inneres bleibt über die Elternzeit hinaus bestehen (also vorher darum kümmern). Die interne Zuweisung zu den einzelnen AusbilderInnen kann in der Regel noch geändert werden.

Die Elternzeit sollte in ihrer Zeitdauer auf die Stationen abgestimmt werden. Gemäß § 25 Abs. 3 JAO wird die **Station verlängert**, wenn die Referendarin wegen Dienstunfähigkeit, dem Beschäftigungsverbot nach der MuSchV oder Elternzeit **mehr als ein Drittel** der Station fehlt (das wird vom Referat für Referendangelegenheiten geprüft). Meistens erfolgt eine Verlängerung von Amts wegen bei Ausfallzeiten in erheblichem Umfang. Das Referat für Referendangelegenheiten ist allerdings bestrebt, die Verlängerung auf das notwendige Maß zu beschränken, also z.B. einen Ausbildungsabschnitt nicht zweimal zu gewähren, weil die Gleichbehandlung aller ReferendarInnen gewährleistet werden soll und die SteuerzahlerInnen ansonsten doppelte Kosten tragen. Ausnahmen sind nicht ausgeschlossen.

Einfluss auf die Examenprüfungen:

Auf schwangerschaftsbedingte Beschwerden während der schriftlichen Prüfungen wird eingegangen, sofern dem GJPA hierzu ein amtsärztliches Attest vorliegt. Dieses Attest muss die Beschwerden bezeichnen und eine Empfehlung bezüglich der Art der Schreiberleichterung aussprechen. Diese besteht häufig darin, dass der Referendarin zusätzliche Pausenzeiten zur Verfügung stehen.

Einfluss auf den Jahresurlaub:

Die Mutterschutzzeiten wirken sich auf den Jahres- bzw. Erholungsurlaub ebenso wenig aus wie Krankheitszeiten. Für die Zeiten der Elternzeit wird der Jahresurlaub jedoch für jeden vollen Monat um ein Zwölftel gekürzt (bei vollen sechs Monaten Elternzeit wird der Erholungsurlaub also auf die Hälfte der Tage gekürzt). Soweit zu gewährendem Urlaub vor den Mutterschutzzeiten oder der Elternzeit nicht genommen wurde, kann dieser nach

Rückkehr ins Referendariat in dem laufenden oder im darauf folgenden Jahr noch bis zum Jahresende genommen werden. (vgl. insgesamt Elternzeitverordnung für Beamte, verfügbar unter <http://bundesrecht.juris.de/erzurlv/BJNR023220985.html>).

Zeugnis:

Die Zeugniserstellung ist nach **vier Wochen Ausbildungsdauer** regelmäßig erforderlich, § 26 Abs. 3 JAO. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen bzw. zum Familienstand gehören nicht in die Zeugnisse. Vielmehr sollen sich die Ausbilder gemäß § 26 Abs. 1 JAO in den Zeugnissen zu den Kenntnissen, der Fähigkeit und der Persönlichkeit der ReferendarInnen äußern, soweit dies für die Beurteilung der Leistungen und der Befähigung der ReferendarInnen für den entsprechenden Aufgabenbereich erforderlich ist.

Eltern-AG:

Für Referendare und Referendarinnen mit Kindern richtet das Kammergericht spezielle Eltern-AGs ein, um so auf die speziellen Terminwünsche von Eltern besser Rücksicht nehmen zu können, das heißt, dass versucht wird, späte Nachmittagstermine zu vermeiden.

In der Zeit des Probeexamens ist es zwei Eltern-AGs in der Vergangenheit bei Klausurenterminen am Nachmittag ermöglicht worden, die Klausuren bereits morgens selbst abzuholen und zu schreiben -auch wenn für das Schreiben keine Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden konnten.

Personalrat und Frauenvertreterin:

Bei beiden Institutionen handelt es sich um ehrenamtliche Interessenvertretungen durch ReferendarInnen, die in vielen Problemfällen vielfältige Unterstützungen leisten können. Hier sammeln sich Informationen zu verschiedenen Problemlagen und vor allem Erfahrungen im Umgang mit dem Referat für Referendarangelegenheiten. Zudem haben wir den kleinen Vorteil, als Vertretungen und nicht als Einzelpersonen an die Zuständigen heranzutreten. Bevor der Konflikt ausgetragen ist, haben wir mehr Einflussmöglichkeiten!

Wir haben die neusten Informationen gesammelt, dennoch gilt: Alle Angaben ohne Gewähr!

Sonja Dünnwald
Christine Springer-Gerlach